

# **Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg**

## **Vorhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35 – Udo Kraft“**

### **- Abwägung -**



**Architekturbüro Stefan Weinel,  
Dipl. - Ing., Architekt AKH  
Lorbacher Straße 64, 63654 Büdingen**

Telefon: 06042 / 69596

Projekt-Nr.: 21/013  
Planungsstand: Juni 2022

# Wetteraukreis

Der Kreisausschuss  
Fachdienst Kreisentwicklung

Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg			
Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3 und 4 BauGB in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022			
Gemeindevorstand der Gemeinde Glauburg Bahnhofstr. 34 63695 Glauburg		STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 1	
Auskunft erteilt Tel.-Durchwahl E-Mail Fax / PC-Fax Zimmer-Nr. Aktenzeichen Sprechzeiten	Herr Sperling 83-4100 Christian.Sperling @wetteraukreis.de 06031 83-914100 120 60100-22-TÖB	Vom 24.05.2022	
Abwägungsbeschluss der / des		Gvor	BA
		Gver	
Datum	24.05.2022		

Az.:	60100-22-TÖB-	
Aktenzeichen bitte immer angeben!		
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Herrnstraße 35 - Udo Kraft" Glauburg OT Stockheim -	
Gemarkung:	Stockheim	
Flur:	1	
Flurstück:	197/1	
Datum	24.05.2022	

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

## FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten

Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Klingenhöfer

### 1. Einwendungen und Bedenken

Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen das die in unmittelbarer Nähe liegende Landesstraße L 3190 mit dem Bahnübergang viel befahren ist und auch durch diesen eine gewisse Lärmbelästigung mit sich bringt. Bezüglich des „Lärms“ welcher vom Bahnübergang ausgehen kann besteht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Wetteraukreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Landesstraße keine Handlungsmöglichkeit diesbezüglich, da der Bahnübergang in der Verantwortung der Deutschen Bahn liegt. Dies sollte den späteren Eigentümern/Bewohnern bewusst sein. Auch ist die Anfahrt der Liegenschaft über die Herrnstraße von der L 3190

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeinstellungen unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de).

Adresse:  
Europaplatz  
63169 Friedberg

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)

2  
Architekturbüro Weinel, Dipl. -Ing. Architekt AKH, Lorbacher Straße 64, 63654 Büdingen, Projekt 21/013, Planungsstand Juni 2022  
Bankverbindungen  
Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE50 5485 0070 0001 0000 64  
SWIFT-BIC HELDEF1FRI  
UST-ID-Nr.: DE112591443

„Bahnhofstraße“ kommend am Bahnübergang auf Grund von Fahrgeboten teilweise nicht möglich.

2. Anregungen  
Auf die oben genannten Punkte sollte hingewiesen werden

**FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene**  
**Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. (FH) Heiko Kieckhäfer**

1. Einwendungen  
Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange bestehen keine Einwendungen.

2. Anregungen  
Keine

**FB 4 Archäologische Denkmalpflege**

**Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal**

Gegen den vorgesehenen Bauausschnitt werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau folgende Änderungswünsche vorgebracht. Der Hinweis auf § 21 HDSchG zur Archäologischen Denkmalpflege ist wie folgt aufzunehmen:  
„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

**FSt 2.3.6 Brandschutz**

**Ansprechpartner: Herr Lars Henrich**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

**Möglichkeiten der Überwindung:**

**Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

1600 l/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

STELLUNGNAHME; Weiteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 2	Vom 24.05.2022
Abwägungsbeschluss der / des	GVor EA GVer
<b>Fst. 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene</b> Keine Einwendungen	

FB Archäologische Denkmalpflege	
<p><b>Der Hinweis auf § 21 HDSchG wird wie folgt aufgenommen:</b></p> <p>“Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).”</p>	

<b>Fst. 2.3.6 Brandschutz</b>	
<p><b>Ansprechpartner: Herr Lars Henrich</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung:</b></p> <p><b>Löschwasserversorgung</b></p> <p>Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung - BauNVO - folgender Löschwasserbedarf erforderlich:</p>	

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löscheiche (DIN 14-210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14-230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehältern (DIN 14-230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.

#### **Hydranten:**

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - einzuhalten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Offene Wohngebiete: 120 m
- geschlossene Wohngebiete 100 m
- Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

#### **Sonstige Maßnahmen:**

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.

#### **FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### **Ansprachpartnerin: Frau Eva Langenberg**

##### **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gegen den Vorhaben- und Erschließungsplan in der vorgelegten Form keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Zur Beachtung des Artenschutzes sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen im Abschnitt 3. folgende Festsetzungen aufzunehmen:

3.5 zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind nur zulässig:

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 3	Vom 24.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	Gvor	BA	Gver
<b>Fst. 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege</b>			
Keine grundsätzlichen Bedenken.			
Zur Beachtung des Artenschutzes werden in Punkt 3 folgende Festsetzungen aufgenommen:			
3.5 zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind nur zulässig: Voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0%. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;			
niedrige Lichtpunktthöhen; Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin); Leuchtdichten von max. 50 cd/m <sup>2</sup> für kleinflächigen Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m <sup>2</sup> . Leuchtdichten von max. 2 cd/m <sup>2</sup> für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m <sup>2</sup> . Hintergründe sind dunkel zu halten;			
[Erklärung von Abkürzungen/Fachbegriffen: cd = Candela; Wert für die Leuchtkraft, gemessen in cd/m <sup>2</sup> . Kelvin (K): Temperatureinheit: 0° Celsius entspricht 273,15 K. Lux: Einheit für Beleuchtungsstärke, die angibt, wie viel Licht aus der Fläche, die angeleuchtet werden soll, tatsächlich ankommt ULR = Upper Light Radio (Anteil des Lichthes, der in den oberen Halbraum abgestrahlt wird)]			
Rechtsgrundlage: 1. Baugesetzbuch § 9 Abs. 1 Nr. 11, 20, 23a, 24 Variante 3 und 35 § 9 Abs. 1a			
2. Bundesimmissionsschutzgesetz § 22 BImSchG			
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Hinweis Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 3 des Umwelt-Rechtssicherheitsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.			

Voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;

niedrige Lichtpunktthöhen;

Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);

Leuchtdichten von max. 50 cd/m<sup>2</sup> für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m<sup>2</sup>. Leuchtdichten von max. 2 cd/m<sup>2</sup> für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m<sup>2</sup>. Hintergründe sind dunkel zu halten;

[Erklärung von Abkürzungen/Fachbegriffen:

cd = Candela; Wert für die Leuchtdichte, gemessen in cd/m<sup>2</sup>

Kelvin (K): Temperatureinheit; 0° Celsius entspricht 273,15 K

Lux: Einheit für die Beleuchtungsstärke, die angibt, wie viel Licht auf der Fläche, die angeleuchtet werden soll, tatsächlich ankommt  
ULR = Upper Light Ratio (Anteil des Lichthes, der in den oberen Halbraum abgestrahlt wird)

#### Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 20, 23a, 24 Variante 3 und 25  
§ 9 Abs. 1a

- Bundesimmissionsschutzgesetz  
§ 22 BImSchG

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Hinweis

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.  
Vorhaben keine Bedenken.

#### FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus Sicht der von unserer Behörde fachlich zu vertretenden Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel

#### Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan.

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 4	Vom 24.05.2022
Abwägungsbeschluss der / des	Gvor BA GVer

**FD 4.5 Bauordnung**  
**Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz**  
Es liegen Einwendungen vor.

**Rechtsgrundlagen: BaugB, BauNVO, HBO, Verordnungen**

**Fachliche Stellungnahme:**  
Ansprechpartnerin: Herr Uwe Meyer

1. In der Begründung ist unter Punkt 4.7 erläutert, dass ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird. In der Zeichenerklärung ist das Planzeichen erläutert(6.2), im Plan selbst gibt es aber keinerlei Festsetzung.
2. Da das Gebiet nach Punkt 7 der Begründung in einer denkmalgeschützten Gesamtanlage liegt, gehen wir davon aus, dass die Gestaltung des Neubaus mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt wurde. Im Baugenehmigungsverfahren bedarf das Vorhaben einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde - siehe Hinweis 1. 2.

**FSt 4.5.0 Denkmalschutz**  
**Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer**  
Keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Christian Sperling*

Christian Sperling

STELLUNGNAHME: Wetteraukreis -Strukturförderung und Umwelt-, Seite 5	Vom 24.05.2022
Abwägungsbeschluss der / des	GVor BA GVer
<b>FD 4.5 Bauordnung</b>  1. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Punkt 4.7) – wird gestrichen.  2. Dies ist eine Fehlinterpretation (siehe Abbildung 6), das Gebiet befindet sich nicht in einer denkmalgeschützten Gesamtanlage.	Fst. 4.5.0 Denkmalschutz  Keine Einwendungen



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Gemeinde Glauburg  
Herr Volker Ullrich  
Bahnhofstraße 64  
63695 Glauburg

Per E-Mail:  
[volker.ulrich@gemeinde-glauburg.de](mailto:volker.ulrich@gemeinde-glauburg.de)

12. Mai 2022

Glauburg 1/22/Bp  
Vorhaben- und Erschließungsplan "Hermannstraße 35 - Udo Kraft" im Ortsteil Stockheim,  
Stellungnahme gem. § 4 (2) in Verbindung mit § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Die Gemeinde Glauburg führt im Rahmen einer privaten Planung die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB durch. Es soll auf einem einzelnen bereits bebauten Flurstück ein Mehrfamilienwohnhaus in rückwärtiger Lage auf einer zukünftig allgemeinen Wohnbaufläche (WA) errichtet werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Glauburg weist für diesen Bereich ein Mischgebiet (M) aus. Grundsätzlich ist in Mischgebieten auch eine Wohnnutzung zulässig, sodass die vorgelegte Planung der dargestellten Art der baulichen Nutzung nicht grundsätzlich widerspricht. Der FNP der Gemeinde Glauburg ist im Zuge einer Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Anpassung obliegt seit dem Beitritt der Kommune Glauburg am 01.04.2021, dem Regionalverband FrankfurtRheinMain.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Hermann  
Gebietsreferent  
Abteilung Planung

STELLUNGNAHME: Regionalverband FrankfurtRheinMain, Seite 1	Vom 12.05.2022
Abwägungsbeschluss der / des Gvor BA GVer	

Elke Müller  
Herrnstraße 33  
Stockheim  
63695 Glauburg

Glauburg, den 17. Mai 2022



An die Gemeindeverwaltung Glauburg  
– Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch  
An die Gemeindevertretung  
– Herr Thomas Meißner  
An die Gemeindevertretung  
– Herr Stephan Schmid  
Bahnhofstraße 34  
Stockheim  
63695 Glauburg

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Glauburg, Ortsteil Stockheim  
Vorhaben- und Fasschließungsplan „Herrnstraße 35“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grundstückseigentümer hat mich über sein geplantes Vorhaben nicht im Kenntnis gesetzt.  
Auch die drei anderen Grundstücksnachbarn wurden nicht informiert.

Das Planungsbüro hat fehlerhafte Pläne mit daraus resultierenden fehlerhaften Begründungen eingereicht.

Unter anderem werden die Grundstücks- und Umfeldvorgaben mangelhaft bis falsch berücksichtigt und benutzt und somit die Satzungsvorgaben nicht eingehalten, so dass eine Realisierung des Vorhabens nicht machbar ist oder vielmehr gar nicht erlaubt werden darf.

Es ist verwunderlich... - ließtäugelt man etwa damit, dass die mit der Entscheidung über das geplante Bauvorhaben befassenen Gremien das Ganze einfach nur „abknicken“?

Und wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, keiner die Chuzpe hätte, Rechtsmittel einzulegen?  
Dies kann nicht nur mit „n u r“ einer Geldstrafe geahndet werden, sondern durchaus zum Abriss des Neubaus und einer saftigen Geldstrafe führen.

Die mit der Beschlussfassung beauftragten Gremien haben sich zur Entscheidungsfindung nicht per Besichtigung vor Ort ein Bild gemacht, sondern sich nur auf den hier fehlerhaften Plan des Architekturbüros verlassen.

Das ist schade!

Bedenken Sie bitte alle, die Sie mit weitreichenden Entscheidungen für unser Dorf beauftragt sind:  
Sollen so die Zukunftsaussichten für Glauburg aussehen?

Dass solche Genehmigungen für innerörtliche Verdichtungsmaßnahmen in Glauberg und Stockheim deutlich drastische, unpassende und maßlose Auswüchse zur Folge haben?

Eine kurze Begehung und das Inspizieren der Örtlichkeiten vor Ihren Sitzungen -ein Vorschlag für die nächsten zu erwartenden Verdichtungsbauvorhaben-

STELLUNGNAHME:	Bürger 1, Seite 1	Vom 17.05.2022
Abwägungsbeschluss der / des	Gvor	BA
GVer		
Bei der Planung des Bauvorhabens wurden alle baurechtlichen Auflagen berücksichtigt. Nachbarschützende Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.		

sowie das schnelle Ausmessen von Straße, Gehweg, Einfahrt, geplantem Parkplatz- und Müllareal etc., hätten nur wenig Zeit veranschlagen!  
Und schon zu diesem Zeitpunkt die vorgelegte Aktenlage ad absurdum geführt!

STELLUNGNAHME:	Bürger 1, Seite 2	Vom 17.05.2022		
Abwägungsbeschluss der / des	Gvor	BA	GVer	
<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vom Grundstückseigentümer beabsichtigte Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohn Einheiten im rückwärtigen Grundstücksbereich kann nicht erfolgen.</p> <p>Dies gilt auch für die Entstehung eines Wohnhauses mit vier Wohn Einheiten. (Vorgeschlagen von Herrn Oliver Paul in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses (BPU) vom 24. März 2022. Von den anderen BPU-Mitgliedern befürwortete Aufforderung an den Grundstücksinhaber zur Neuplanung eines Hauses mit vier Wohn Einheiten zur Wiedervorlage.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ist im Protokoll übrigens nicht vermerkt. -</li> </ul> <p>Dies gilt für alle zukünftigen Bauvorhaben.</p> <p><b>Zu der geplanten Baumaßnahme und zukünftigen Bauvorhaben liegt kein uneingeschränktes Grenzbebauungsrecht vor, sondern ein eingeschränktes, genau geregeltes Grenzbebauungsrecht.</b></p> <p>Eine Kopie der Abschrift der Urkunde (5 Seiten) füge ich diesem Schreiben bei. Diese Urkunde ist auch im Grundbuch gewahrt.</p> <p>Eine Kopie des Grundbuchs (8 Seiten) lege ich Ihnen ebenfalls bei. Den Eintrag für das Grenzbebauungsrecht finden Sie auf Seite fünf.</p>				

Erich Weber  
Herrnstraße 37  
63695 Glauburg

Glauburg, den 16.05.2022  
Tel.: 06041 / 4472  
0171/14 36 528  
eMail: erich@weber-stockheim.de

Gemeindeverwaltung Glauburg  
Gemeindevorstand  
Gemeindevertretung  
63695 Glauburg

**Stellungnahme zu den ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen  
zum Vornhaben- und Erschließungsplan „Herrnstraße 35“ .**

Hier soll in zweiter Reihe im Garten hinter einem bestehenden Wohnhaus mit drei Wohneinheiten (WE), ein Mehrfamilienhaus mit sechs WE entstehen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung ist dahingehend zu kritisieren, dass keines der in die Entscheidung eingebundenen Gremien vor Beschlussfassung sich vor Ort bei einer Besichtigung ein Bild von den vorhandenen Örtlichkeiten gemacht hat. Es wurde nur nach der vom Planer vorgelegten Aktenlage entschieden.

In einem alten Wohngebiet, das geprägt ist von Ein- bis Zweifamilienhäusern soll nun ein 11 Meter hoher und 21,5 Meter breiter Neubau entstehen. Dieses Gebäude wird die Ansicht der vorhandenen Bebauung massiv verändern und total aus dem Rahmen fallen.

Der, in der Sitzung des BPU-Ausschusses vom 24.03.22 formulierte Empfehlungsbeschluss wurde nicht umgesetzt!

Demnach sollte der Bauherr aufgefordert werden, eine Neuplanung mit nur 4 WE vorzunehmen und diese wieder vorzulegen. Seitsamer Weise liest sich das Protokoll des BPU-Ausschusses von dieser Sitzung aber nun anders.

Da ich in dieser Sitzung anwesend war, frage ich mich, warum das so nicht im Protokoll steht !!!

Es wurden nun mehr per Federstrich noch zwei Besucherparkplätze in den Freiflächenplan rein gezeichnet und die Sache schien erledigt.

Es wurde nicht berücksichtigt, dass es durch das bestehende Wohnhaus und dem dadurch vorhandenen Fahrzeugbestand unmöglich ist, die lt. Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze für den Neubau zu realisieren.

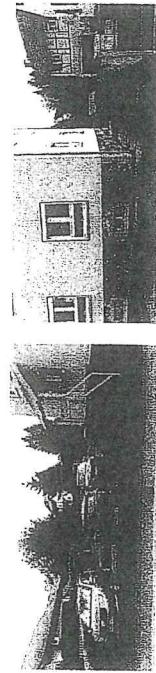
. 2 .

. 2.

Im Altbestand existieren vier PKW:

FB-D 354, FB-VF 1112, FB-MV 1210 und BÜD-BJ 14 und ein Motorrad FB-B 51.

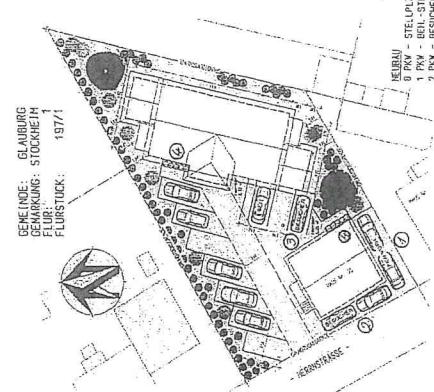
All diese Fahrzeuge können ja leicht über die KFZ-Zulassungsstelle als in der Herrnstraße 35 registrierte Fahrzeuge identifiziert werden.



Da 6 WE 9 Stellplätze plus 2 Besucherplätze erforderlich und zu dem schon 4 KFZ Plus einem Motorrad im Altbestand vorhanden sind, müssen 15 Stellplätze und ein Motorradstellplatz bereitgestellt werden.

Also fehlen zwei!

Die rechts neben dem Altbau (siehe Punkt 1 auf dem Freiflächenplan) unzulässig hintereinander angeordneten Stellplätze werden in der Praxis wohl kaum so genutzt werden können. Die zwei vor dem Altbau eingezeichneten KFZ (siehe Punkt 2) werden mit zwei Rädern meist auf dem Gehweg stehen, da die zur Verfügung stehende Fläche zu schmal ist. Das ist mit Sicherheit so nicht zulässig. Der Besucherparkplatz (siehe Punkt 3), der kurzer Hand auf der rechten Seite des Neubaus nachgezeichnet wurde, kann wohl kaum erreicht oder verlassen werden, wenn neben ihm ein anderes Fahrzeug parkt.



STELLUNGNAHME:	Bürger 2, Seite 2	Vom 16.05.2022
Abwägungsbeschluss der / des	GVor	BA
	GVer	

Die Berechnung der Stellplätze wurde gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Glauburg durchgeführt.

<p>STELLUNGNAHME: Bürger 2, Seite 3</p> <p>.3</p> <p>Die vorhandenen Fahrräder und das Motorrad haben auf diesem Plan auch keine Abstellmöglichkeit.</p> <p>Für die Stellflächen 1 – 10 gibt es auf dem Grundstück keine Wendemöglichkeit. Die müssen beim Ausparken immer rückwärts auf die Herrnstraße ausfahren!</p> <p>Übrigens ist die Herrnstraße in diesem Bereich durchgehend 5,20 m breit und der Gehweg mißt 1,20 m, also insgesamt 6,40m und nicht wie in der Begründung unter Punkt 5 angegeben 7,20 m. Auch da hätte man mal gründlicher messen müssen!</p> <p>Weiterhin sind auf dem Grundstück auch noch Wertstoff- und Restmüllbehälter unterzubringen. Diese sind nach § 91 Abs. 1, Nr. 3 der HBO mit einem festen Sichtschutz zu versehen. Auf dem Freiflächenplan hat man 10 Müllbehälter (siehe Punkt 4) eingezeichnet, die z.T. auch noch unter dem Schlafzimmerfenster des Altbaus stehen (Geruchsbelästigung!).</p> <p>Nach derzeitigem Stand wäre Platz für 36 Müllbehälter (oder entsprechend große Müllcontainer) erforderlich. Jede Wohneinheit benötigt 4 Tonnen. (1 Restmüll, 1 Biomüll, 1 Papier- und 1 Wertstofftonne).</p> <p><b>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wo die untergebracht werden sollen.</b></p> <p>Weiterhin wird auch die Abwasserversorgung Probleme bereiten. Der vorhandene Kanal reicht nur bis zur Ecke der Hausnummer 31/33 und der Hausanschluss für 35 ist zum Teil über das Grundstück Nr. 33 geführt.</p> <p>Da die Herrnstraße Zugangsstraße für den Kindergarten, die Schule, die Turn- und Sporthalle samt Sportgelände ist, herrscht bereits jetzt reges Verkehrsaufkommen. Bei einer kürzlich im Kindergarten durchgeführten Feuerwehrübung wurde die Verkehrssituation von den Einsatzkräften als grenzwertig bezeichnet.</p> <p>Hier zu behaupten (Begründung Punkt 5), durch die Nachverdichtung würde es nicht zu einer nennenswerten Steigerung des Verkehrsaufkommens kommen, erscheint unrealistisch, zumal im gesamten Bereich von der Hausnummer 31 bis zur Bahnhofstraße nur auf der Bebauungsseite ein Gehweg zur Verfügung steht.</p>	<p>Vom 16.05.2022</p> <p>Abwägungsbeschluss der / des</p> <p>Für die Fahrtrichtung mit der man aus einem Grundstück ausfahren muss, gibt es keine Vorschrift.</p> <p>Die Herrnstraße ist im Bereich der geplanten Ausfahrt insgesamt 6,40 m breit. Die Fahrbahn ist 5,20 m breit, der Gehweg ist 1,20 m breit.</p> <p>Die Abmessungen wurden korrigiert. Die Herrnstraße ist eine übliche Innenortsstraße mit einseitigem Gehweg und ist für die Ein- und Ausfahrt von Grundstücken (wie übrigens auch für die der Nachbargrundstücke) ausreichend breit.</p> <p>Bei der Planung wurde die Anzahl der Müllbehälter gemäß der Abfallsatzung der Gemeinde Glauburg berücksichtigt. Die Aufstellung der Müllbehälter erfolgt vorschriftsmäßig.</p> <p>Die Abwasserentsorgung erfolgt gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Glauburg. Die Bestandspläne der Gemeinde Glauburg wurden bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Dies ist eine sehr allgemein gehaltene Feststellung. Konkrete Gefahrenpunkte wurden nicht genannt und befinden sich wahrscheinlich nicht im Bereich des geplanten Bauvorhabens.</p> <p>Durch Wohnbebauungen in der geplanten Größenordnung finden im Allgemeinen keine nennenswerte Steigerungen der Verkehrsaufkommens statt.</p> <p>Nennenswerte Steigerungen des Verkehrsaufkommens finden beispielsweise bei der Ansiedlung von Supermärkten, Versammlungsstätten etc. statt.</p>	<p>GVor</p> <p>BA</p> <p>GVer</p>
--	--	-----------------------------------

Vor allen Dingen wird ein Teil der neuen Bewohner wegen der Enge und der schlechten Erreichbarkeit ihrer Stellplätze, die Fahrzeuge in diesem Bereich auf der Straße parken.

Das Problem kennt man ja schon von der Bahnhofstraße (ehemals Casa Mia).

Am Ende meiner Stellungnahme bleibt zu sagen:

**Das Grundstück ist für die geplante Baumaßnahme zu klein.**  
Oder umgekehrt:

**Das vorgesehene Gebäude ist für die Fläche zu groß.**

Es bleibt festzuhalten:

**Die Stellplatzsatzung der Gemeinde wird nicht eingehalten.**

Es wäre dringend zu empfehlen, an diesem Standort nur einen Neubau mit vier oder sogar nur drei WE zu genehmigen.  
Letzteres würde auch in die vorhandene Bebauung passen.

Glauburg, den 16.05.2022



STELLUNGNAHME: Bürger 2, Seite 4	Vom 16.05.2022	Gvor	BA	GVer
Dies ist eine subjektive Behauptung und entbehrt einer sachlichen Grundlage. Es sind ausschließlich projektbezogene Fakten zu berücksichtigen.	Aufgabe einer Planung eines Bauvorhabens ist, dass die öffentlich-rechtlichen Bedingungen, dass alle baurechtlichen Auflagen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für die Einhaltung der gemeindlichen Satzungen. Ebenso sind nachbarschützende Belange zu bei der Planung zu berücksichtigen.  Es erfolgt eine detaillierte Prüfung sämtlicher Vorschriften im Zuge des Bauantrages durch die Bauaufsichtsbehörde.  Werden sämtliche Auflagen und Bedingungen bei der Planung berücksichtigt, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.			

## Fazit

Seitens der Träger Öffentlicher Belange stehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

Lediglich von der Fachstelle für Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten, dem Fachbereich Archäologischer Denkmalschutz, der Fachstelle Brandschutz sowie der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege gab es Hinweise bezüglich der / dem

- Lärmentwicklung durch die Nähe am Bahnübergang bzw. an den Bahngleisen.
- Verhalten bei Fund von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten - wird beachtet.
- Löschwasserversorgung - wird erfüllt, siehe Anlage.
- Beachtung des Artenschutzes - wird beachtet.

Durch die unmittelbaren Nachbarn wurden diverse Gründe angeführt, das geplante Bauvorhaben nicht zuzulassen. Hier wurde sogar ein Privileg zu Gunsten des Antragstellers, das nicht in Anspruch genommen wird, als Argument für eine Ablehnung angeführt.

Bei objektiver Betrachtung des Sachverhaltes stellt man aber fest, dass bei der Planung alle baurechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und deshalb die öffentlichen Belange von weitaus größerer Tragweite sind, als die von den Nachbarn vorgetragenen, subjektiven Argumente.

Unter Abwägung aller vorgetragener Stellungnahmen bitten die Unterzeichner die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg dem Vorhaben- und Erschließungsplan zuzustimmen.

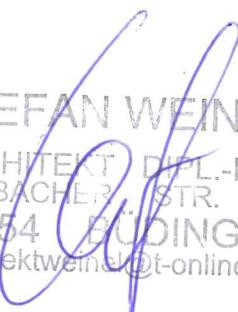
Glauburg/Büdingen, den 01.07.2022

Der Antragsteller:



Anlagen

Der Architekt:



STEFAN WEINEL  
ARCHITEKT DPL.-ING.  
LORBACHER STR. 64  
63654 BÜDINGEN  
architektweinel@t-online.de